

Einladung

zur 11. Sitzung des Rates der Stadt Geilenkirchen am

Mittwoch, dem 23.03.2022, 18:00 Uhr

in der **Aula der Städtischen Realschule, Gillesweg 1, 52511 Geilenkirchen**

Tagesordnung

I. Öffentlicher Teil

1. Verabschiedung der Seniorenbeauftragten
Vorlage: 2504/2022
2. Mitteilungen der Bürgermeisterin
3. Feststellung des Jahresabschlusses 2020 und Behandlung des Jahresfehlbetrages gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW
Vorlage: 2433/2021
4. Entlastung der Bürgermeisterin für das Haushaltsjahr 2020
Vorlage: 2458/2022
5. Antrag der CDU-Fraktion auf Hundesteuerbefreiung für Halter von Assistenzhunden
Vorlage: 2488/2022
6. Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Geilenkirchen
Vorlage: 2495/2022
7. Beratung und Beschlussfassung über den Erlass einer Hebesatzsatzung für die Stadt Geilenkirchen
Vorlage: 2476/2022
8. Vorlage und Beratung des Entwurfs der Haushaltssatzung mit -plan und Anlagen der Stadt Geilenkirchen für das Haushaltsjahr 2022
Vorlage: 2493/2022
9. Abgabe einer Absichtserklärung der Stadt Geilenkirchen zur Unterstützung des Ausbaus von erneuerbaren Energien im Rheinischen Braunkohlerevier
Vorlage: 2498/2022
10. Beanstandung des Beschlusses des Rates vom 27.10.2021 hinsichtlich der Straßenplanung in der Fliegerhorstsiedlung Teveren
Vorlage: 2508/2022

11. Neuregelung der Kriterien für die Ausstellung von Schülerjahreskarten für Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufen I und II
Vorlage: 2471/2022
12. Offenhalten von Verkaufsstellen im Stadtzentrum in 2022
Vorlage: 2459/2022
13. Anfragen nach § 17 der Geschäftsordnung der Stadt Geilenkirchen
14. Fragestunde für Einwohner

II. Nichtöffentlicher Teil

15. Grundstücksangelegenheiten
 - 15.1. Verkauf eines Grundstücks in der Gerbergasse und Übernahme von zwei Grundstücken
Vorlage: 2480/2022
 - 15.2. Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss eines Grundstücksüberlassungsvertrages zwischen der Stadt Geilenkirchen und der FUTURE SITE InWest Entwicklungsgesellschaft
Vorlage: 2294/2021
16. Auftragsvergaben
 - 16.1. Auftragsvergabe - Erneuerung und Ausbau des Radweges Heinsberger Straße
Vorlage: 2489/2022
17. Anfragen nach § 17 der Geschäftsordnung der Stadt Geilenkirchen

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Daniela Ritzerfeld
Bürgermeisterin

Verwaltung
09.03.2022
2504/2022

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Rat der Stadt Geilenkirchen	Kenntnisnahme	23.03.2022

Verabschiedung der Seniorenbeauftragten

Sachverhalt:

Frau Christa Butenschön hat ihre Tätigkeit als Seniorenbeauftragte der Stadt Geilenkirchen Anfang März niedergelegt.

Zum Dank für ihre Leistungen und ihr Engagement ist beabsichtigt, Frau Butenschön im Rahmen der Ratssitzung am 23.03.2022 zu verabschieden.

(Hauptamt, Herr Hilgers, 02451 - 629 109)

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Rechnungsprüfungsausschuss	Vorberatung	16.02.2022
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	23.03.2022

Feststellung des Jahresabschlusses 2020 und Behandlung des Jahresfehlbetrages gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW

Sachverhalt:

Der Entwurf des Jahresabschlusses 2020 wurde dem Rat der Stadt in seiner Sitzung am 30.06.2021 vorgelegt und im Anschluss vom Rat zur Prüfung an den Rechnungsprüfungsausschuss weitergeleitet. Dieser bedient sich gemäß § 102 Abs. 1 GO NRW der örtlichen Rechnungsprüfung.

Die Jahresabschlussprüfung wurde durch die örtliche Rechnungsprüfung nach § 102 GO NRW i.V.m. § 104 GO NRW und in Anlehnung der vom Institut für Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungsverhandlungen wurden die Kenntnisse über die Tätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Stadt sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Die Prüfung umfasste die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze, Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems und es wurden Nachweise zur Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Die örtliche Rechnungsprüfung ist der Auffassung, dass die Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für die Beurteilung bildet und dass die Prüfung zu keinen wesentlichen Einwendungen führte.

Nach der Beurteilung der örtlichen Rechnungsprüfung entspricht der Jahresabschluss 2020 den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt Geilenkirchen. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Stadt Geilenkirchen und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Der vorstehende Prüfungsbericht wird in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und in Anlehnung an die Grundsätze ordnungsgemäßer Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (vgl. IDW PS 450) erstattet.

Der geprüfte Jahresabschluss wird gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW vom Rat der Stadt Geilenkirchen festgestellt. Der ermittelte Jahresfehlbetrag für das Haushaltsjahr 2020 (nach Prüfung und Korrektur) beträgt -362.362,29 €.

Nach Prüfung und Feststellung des vorgelegten Jahresabschlusses ist durch den Rat über die Behandlung des Jahresfehlbetrags zu beschließen.

Im Sinne des § 75 Abs. 2 GO NRW muss der Haushalt in jedem Jahr in Planung und Rechnung ausgeglichen sein. Dies erfolgt, indem der Gesamtbetrag der Erträge die Höhe des Gesamtbetrages der Aufwendungen erreicht oder übersteigt. Diese Voraussetzung gilt als erfüllt, wenn ein vorliegender Jahresfehlbetrag durch Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage gedeckt wird.

Beschlussvorschlag:

1. Der gemäß § 95 Abs. 5 GO NRW vom Kämmerer aufgestellte und von der Bürgermeisterin dem Rat zur Feststellung zugeleitete Jahresabschluss der Stadt Geilenkirchen nebst Lagebericht und Anhang vom 14.05.2021 bzw. 17.05.2021 wurde vom Rechnungsprüfungsausschuss nach § 102 GO NRW geprüft. Das Prüfungsergebnis wurde im Bestätigungsvermerk festgehalten. Der geprüfte Jahresabschluss 2020 wird hiermit durch den Rat gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW festgestellt.
2. Nach Prüfung und Feststellung des Jahresabschlusses 2020 nebst Lagebericht und Anhang durch den Rat der Stadt Geilenkirchen wird der Jahresfehlbetrag in Höhe von -362.362,29 € der Ausgleichsrücklage entnommen.
3. Die Bürgermeisterin wird gebeten, den festgestellten Jahresabschluss 2020 samt Anlagen gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW der Aufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Der festgestellte Jahresabschluss ist öffentlich bekanntzumachen und danach bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar zu halten.

(Verwaltung, Frau Zanders, 02451-629 410)

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	23.03.2022

Entlastung der Bürgermeisterin für das Haushaltsjahr 2020

Sachverhalt:

Gemäß § 96 GO NRW stellt der Rat den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss durch Beschluss fest. In diesem Zusammenhang entscheiden die Ratsmitglieder über die Entlastung der Bürgermeisterin. Verweigern sie die Entlastung oder sprechen sie diese mit Einschränkung aus, so haben sie hierfür die Gründe anzugeben.

Über die Entlastung der Bürgermeisterin für das jeweilige Haushaltsjahr entscheiden die Ratsmitglieder persönlich. Jedes einzelne Ratsmitglied trifft die Entlastungsentscheidung aufgrund seiner Einschätzung über die gemeindlichen Verhältnisse und Gegebenheiten. Die personenbezogene Entscheidungszuständigkeit lässt es dabei nicht zu, den einzelnen Ratsmitgliedern besondere Kriterien haushaltsrechtlich vorzugeben, nach denen sie ihre persönliche Einschätzung über die Arbeit der Bürgermeisterin im Haushaltsjahr vorzunehmen und die Entlastungsentscheidung zu treffen haben. Sie müssen unabhängig voneinander in der Lage sein, die Geschäftstätigkeit der Bürgermeisterin in Bezug auf die ordnungsgemäße Ausführung der gemeindlichen Haushaltswirtschaft im abgelaufenen Haushaltsjahr beurteilen zu können.

Der Bürgermeisterin wird grundsätzlich ein Anspruch auf Entlastung zugestanden, wenn von ihr die gemeindliche Haushaltswirtschaft im abgelaufenen Haushaltsjahr ordnungsgemäß geführt worden ist. Ein vorbehaltloser Entlastungsbeschluss der Ratsmitglieder bringt zum Ausdruck, dass beim Rat der Gemeinde keine Bedenken gegen die ausgeübte Haushaltswirtschaft im abgelaufenen Haushaltsjahr, wie sie sich nach dem durch den Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss darstellt, bestehen. Durch den Beschluss erklären sich die Ratsmitglieder mit der Haushaltsführung der Bürgermeisterin einverstanden und billigen das im Jahresabschluss aufgezeigte Ergebnis der Haushaltswirtschaft des abgelaufenen Haushaltsjahres.

Beschlussvorschlag:

Die Bürgermeisterin wird nach § 96 Abs. 1 GO NRW für das Haushaltsjahr 2020 entlastet.

Kämmerei
23.02.2022
2488/2022

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	09.03.2022
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	23.03.2022

Antrag der CDU-Fraktion auf Hundesteuerbefreiung für Halter von Assistenzhunden

Sachverhalt:

Die CDU-Fraktion hat mit Schreiben vom 21.02.2022 die Steuerbefreiung von Assistenzhunden, die der Hilfe schwerbehinderter Personen dienen, beantragt.

Auf den beigefügten Antrag der CDU-Fraktion wird verwiesen.

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt die Steuerbefreiung von Assistenzhunden, die der Hilfe schwerbehinderter Personen dienen, soweit ein Schwerbehindertenausweis oder eine ärztliche Verschreibung für den Assistenzhund vorgelegt wird. Die Steuerbefreiung muss beantragt werden und wird lediglich für einen Hund und nur dann gewährt, wenn der Hund aufgrund seiner besonderen Ausbildung geeignet ist, die bestehende Behinderung zu mildern. Auch die besondere Ausbildung ist nachzuweisen.

Anlage/n:
Antrag CDU-Fraktion vom 21.02.2022

(Kämmerei, Herr Reyans, 02451 - 629 112)



Frau
Bürgermeisterin
Daniela Ritzerfeld
Markt 9
52511 Geilenkirchen

Manfred Schumacher
Fraktionsvorsitzender

Flandernstraße 10
52511 Geilenkirchen

Tel. 02451 64383
Schumacher.Ma@gmx.de

Geilenkirchen, 21.02.2022

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin Ritzerfeld,

der Deutsche Bundestag hat am 22.04.2021 mit dem Teilhabestärkungsgesetz die gesetzlichen Regelungen für Assistenzhunde in Deutschland beschlossen. Das Gesetz ist am 01.07.2021 in Kraft getreten.

Dieses Gesetz sieht unter anderem vor, dass sogenannte Assistenzhunde – dies sind speziell ausgebildete Hunde, die ihrer Bezugsperson mit Behinderung, unter Beachtung des Tierschutzes, individuell im Alltag helfen und sie bei bestimmten Alltagshandlungen unterstützen können – den Blindenführhunden gleichgestellt (werden) sind.

Daher macht es Sinn, den Assistenzhund ebenfalls von der Besteuerung durch die kommunale Hundesteuersatzung auszunehmen. Voraussetzung für diese Steuerbefreiung ist allerdings neben einer eindeutigen Bescheinigung der beantragenden Person eine entsprechende Qualifikation des Hundes.

Die Qualifikation von Assistenzhunden unterliegt bestimmten Voraussetzungen, so dass nicht jeder Hund als ein solcher bezeichnet werden kann. Er muss nach vorgegebenen Regeln ausgebildet worden sein, sodass eine solche Befreiung von der Hundesteuer nicht leichtfertig erteilt und Missbrauch verhindert werden kann. Die bestandene Prüfung muss durch ein Zertifikat bescheinigt werden.

Beschlussvorschlag:

Die CDU-Fraktion beantragt, die Steuerbefreiung von Assistenzhunden, die der Hilfe schwerbehinderter Personen dienen, soweit ein Schwerbehindertenausweis oder eine ärztliche Verschreibung für den Assistenzhund vorgelegt wird. Die Steuerbefreiung muss beantragt werden und wird lediglich für einen Hund und nur dann gewährt, wenn der Hund aufgrund seiner besonderen Ausbildung geeignet ist, die bestehende Behinderung zu mildern. Auch die besondere Ausbildung ist nachzuweisen.

Beste Grüße

Manfred Schumacher
Fraktionsvorsitzender

Kämmerei
24.02.2022
2495/2022

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	09.03.2022
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	23.03.2022

Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Geilenkirchen

Sachverhalt:

Nach Beschlussfassung über die Hundesteuerbefreiung für Halter von Assistenzhunden ist ein entsprechender Befreiungstatbestand in die Hundesteuersatzung der Stadt Geilenkirchen aufzunehmen.

Die Hundesteuersatzung soll wie folgt geändert werden:

8. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Geilenkirchen vom

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. September 2020 (GV NRW S. 916) und der §§ 3 und 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV NRW S. 1029), hat der Rat der Stadt Geilenkirchen in seiner Sitzung vom 23.03.2022 folgende Änderung der Hundesteuersatzung vom 15.12.1972 beschlossen:

Art. 1

§ 4 (1) wird wie folgt ergänzt:

§ 4 Steuerbefreiung

(1) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für

m) Hunde, die im Sinne des § 12e Abs. 3 Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) dem Schutz und der Hilfe von beeinträchtigten Personen dienen (Assistenzhunde).
Die Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn die Ausbildung des Hundes zum Assistenz-

hund im Sinne der §§ 12f und 12g BGG nachgewiesen wird.
Die Beeinträchtigung des Hundehalters ist durch Vorlage eines gültigen Schwerbehinder-
tenausweises oder durch ärztliche Verordnung nachzuweisen.
Die Befreiung wird nur für einen Hund gewährt.

Art. 2

Die Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft.

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt die 8. Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Geilenkirchen.

(Kämmerei, Herr Reyans, 02451 - 629 112)

Kämmerei
09.03.2022
2476/2022

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	23.03.2022

Beratung und Beschlussfassung über den Erlass einer Hebesatzsatzung für die Stadt Geilenkirchen

Sachverhalt:

Die Festsetzung der kommunalen Steuersätze erfolgt grundsätzlich über die für jedes Haushaltsjahr zu erlassende Haushaltssatzung.

Im Wege einer gesonderten Hebesatzsatzung, über die bis zum 30.06. des laufenden beschlossen werden muss, können ggf. anzupassende Steuersätze bereits (rückwirkend) zum Beginn des Haushaltsjahres zur Anwendung kommen, auch wenn noch keine beschlossene oder genehmigte Haushaltssatzung vorliegt.

Im Ergebnis der Haushaltsplanungen 2022 ist die Stadt Geilenkirchen derzeit nicht in der Lage, einen ausgeglichenen Haushalt vorzulegen und zu verabschieden. Eine Ausgleichsrücklage ist nicht mehr vorhanden. Der Bestand der Allgemeinen Rücklage wird sich in 2022 voraussichtlich in Höhe des geplanten Jahresfehlbetrages von rd. 4,15 Mio. € verringern. Auch im mittelfristigen Finanzplanungszeitraum (2023 bis 2025) werden negative Jahresergebnisse erwartet, die einen weiteren Verzehr der Allgemeinen Rücklage zur Folge haben werden.

Die Verringerung der Allgemeinen Rücklage bedarf der aufsichtsbehördlichen Genehmigung durch die Kommunalaufsicht (§ 75 Abs. 4 GO NRW).

Die strukturelle Unterfinanzierung des Haushaltes resultiert im Wesentlichen aus einer hohen Transferaufwandsquote und weiter stetig steigenden Aufwendungen in diesem Bereich sowie einem - im Vergleich zur mittelfristigen Finanzplanung aus der Haushaltsplanung 2020 (vor Corona) - um etwa 3,0 Mio. € zurückbleibenden Steueraufkommen. Zudem entfällt für Geilenkirchen und die Gemeinden Gangelt und Selfkant die pauschale Bedarfszuweisung des Landes für Gaststreitkräfte, die bis zum Jahre 2020 noch mit einem jährlichen Aufkommen in Höhe von 520.000 € eingeplant werden konnte, aber bereits im Jahre 2021 deutlich abgesenkt wurde.

Trotz der vorgesehenen Verringerung der Allgemeinen Rücklage ist die Gewährleistung der stetigen Aufgabenerfüllung derzeit nicht gefährdet. Die Notwendigkeit zur Erstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes ergibt sich im Moment nicht.

Um dem deutlich zu hohen Verzehr des Eigenkapitals zu begegnen, waren im Zuge der Haushaltsplanungen sowohl Aufwandsreduzierungen (kurzfristig nur eingeschränkt möglich) als auch Ertragssteigerungen zu prüfen.

Im Ergebnis mussten daher die geplanten Erträge aus den Grundsteuern A und B durch Veränderungen bei den jeweiligen Hebesätzen gesteigert werden, um eine Ergebnisverbesserung in Höhe von rd. 1,14 Mio. € erreichen und ein drohendes Haushaltssicherungskonzept infolge einer zu deutlichen Verringerung der Allgemeinen Rücklage (> 1/20 in zwei aufeinanderfolgenden Haushaltsjahren) vermeiden zu können. Ebenso ist eine moderate Anpassung des Hebesatzes zur Gewerbesteuer vorgesehen. Durch die Anpassung wird mit einem Mehrertrag in Höhe von rd. 284.000 € gerechnet.

Rückwirkend zum 01.01.2022 ergeben sich für die kommunalen Steuern daher folgende neue Hebesätze:

Grundsteuer A	300 v. H. (bisher 267 v. H.)
Grundsteuer B	600 v. H. (bisher 486 v. H.)
Gewerbesteuer	430 v. H. (bisher 418 v. H.)

Eine entsprechende Hebesatzsatzung ist als Anlage beigefügt.

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt die beigefügte Hebesatzsatzung.

Anlage/n:
Hebesatzsatzung pdf

(Kämmerei, Herr Reyans, 02451 - 629 112)

**Satzung
über die Festsetzung der Hebesätze der Realsteuern
der Stadt Geilenkirchen
(Hebesatzsatzung)
vom**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.09.2020 (GV. NRW. S. 916), des § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I. S. 965), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2020 (BGBl. I S. 3096) und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I. S. 4167), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.06.2021 (BGBl. I S. 1498), hat der Rat der Stadt Geilenkirchen in seiner Sitzung am 23.03.2022 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Grundsteuer**

Die Hebesätze für die Grundsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|--|-----|-----------|
| 1. für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) | auf | 300 v. H. |
| 2. für die Grundstücke
(Grundsteuer B) | auf | 600 v. H. |

**§ 2
Gewerbesteuer**

Der Hebesatz für die Gewerbesteuer wird festgesetzt.	auf	430 v. H.
--	-----	-----------

**§ 3
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft.

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	09.03.2022
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	23.03.2022

Vorlage und Beratung des Entwurfs der Haushaltssatzung mit -plan und Anlagen der Stadt Geilenkirchen für das Haushaltsjahr 2022

Sachverhalt:

Der Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplans mit Anlagen für das Jahr 2022 ist dieser Vorlage als Anlage beigefügt.

Bürgermeisterin Ritzerfeld wird in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses in ihrer Haushaltsrede Stellung zum vorgelegten Haushalt nehmen.

In der folgenden Ratssitzung haben die Fraktionsvorsitzenden Gelegenheit, ihre Haushaltsreden abzuhalten. Anschließend soll ein Beschluss über den vorgelegten Haushalt gefasst werden.

Der Ergebnisplan sieht für das Jahr 2022 ordentliche Erträge in Höhe von 73.405.564 € vor. Dies bedeutet eine Steigerung gegenüber dem Vorjahr um 3.905.676 € bzw. 5,6 %. Die Steigerung resultiert im Wesentlichen aus den gestiegenen Zuwendungen, allgemeinen Umlagen sowie der Steuern und ähnlichen Abgaben.

Demgegenüber stehen ordentliche Aufwendungen in Höhe von 81.277.506 €. Dies entspricht einer Steigerung gegenüber dem Vorjahr um 5.452.666 € bzw. 7,2 %. Die Steigerung resultiert im Wesentlichen aus steigenden Transferaufwendungen im Bereich der Kindertagesstätten und der wirtschaftlichen Jugendhilfe. Hinzu kommen die erhöhten Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen sowie den sonstigen ordentlichen Aufwendungen.

Nach dem Gesetz zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie folgenden Belastungen der kommunalen Haushalte im Land Nordrhein-Westfalen (NKF-COVID-19-Isolierungsgesetz – NKF-CIG) ist bei der Aufstellung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 die Summe der auf das Haushaltsjahr infolge der COVID-19-Pandemie entfallenden Haushaltsbelastung durch Mindererträge beziehungsweise Mehraufwendungen zu prognostizieren. Hierzu ist eine Gegenüberstellung des im Rahmen der Aufstellung der Haushaltssatzung für 2022 erstellten Ergebnisplans mit einer Nebenrechnung für das Haushaltsjahr 2022 vorzunehmen. Die Nebenrechnung erfolgt auf der Ebene des Ergebnisplans. Ihr liegt die mit der Aufstellung der Haushaltssatzung für das Jahr 2020 vorgenommene mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung gemäß § 84 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2022, welche Haushaltsbelastungen aus der COVID-19-Pandemie noch nicht enthält und um zwischenzeitliche nicht krisenbedingte Veränderungen fortzuschreiben ist, zugrunde. Die entsprechende Nebenrechnung ist diesem Vorbericht als Anlage beigefügt. Demnach be-

trägt die Haushaltsbelastung infolge der COVID-19-Pandemie im Jahr 2022 3.193.286 €.

Unter Berücksichtigung dieses außerordentlichen Ertrages ergibt sich ein Jahresergebnis 2022 in Höhe von -4.147.006 €.

Gesamtbetrag der Erträge 2022	78.395.500 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen 2022	82.542.506 €
Jahresergebnis	-4.147.006 €

Dieser Jahresfehlbetrag soll durch eine Entnahme aus der allgemeinen Rücklage gedeckt werden.

Der Finanzplan 2022 sieht einen negativen Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit in Höhe von 3.658.587 € vor. In den Folgejahren ist dieser Saldo weiterhin negativ.

Die geplante Kreditaufnahme für Investitionen beträgt 9.756.009 €.

Geplant sind investive Auszahlungen in Höhe von rd. 16.384.069 €. Schwerpunkte liegen insbesondere in der Fertigstellung bereits begonnener Maßnahmen, wie dem Weiterbau der Turnhalle in Gillrath. Auch der Grunderwerb und die Erschließung für die Erweiterung des Gewerbegebiets Niederheid werden fortgesetzt. Für das Jahr 2022 steht u.a. der Neubau eines Feuerwehrgerätehauses in Teveren, die Sanierung des Rasenspielfeldes einschl. der Nebenanlagen am Sportplatz Gillrath, die Erneuerung der Straße und des Kanals in der Fliegerhorstsiedlung (1. Bauabschnitt Westseite), die Erneuerung des Pater-Briers-Weges inkl. Herstellung eines Radweges sowie die Installation einer Hybridheizung in der KGS Teveren, sowie die Installation mehrerer Photovoltaikanlagen auf städt. Gebäuden, im Fokus der Investitionstätigkeit.

Zur rechtzeitigen Leistung ihrer Auszahlungen kann die Gemeinde Kredite zur Liquiditätssicherung aufnehmen. In der Haushaltssatzung ist ein Höchstbetrag von 15,0 Mio. € zur Vermeidung von Liquiditätsengpässen ausgewiesen.

Der Steuersatz der Gewerbesteuer mit 418 % bleibt für das Jahr 2022 unverändert.

Die Hebesätze der Grundsteuer sollen durch eine Hebesatzsatzung wie folgt angehoben werden:

	2021	2022
Grundsteuer A	267 v. H.	300 v. H.
Grundsteuer B	486 v. H.	590 v. H.

Die Erhöhung der Hebesätze der Grundsteuer A und B sind zwingend erforderlich. Ohne die Anpassung der Steuersätze wäre der geplante Fehlbetrag um weitere 1,04 Mio. € höher. Dies hätte zur Folge, dass die allgemeine Rücklage sich um mehr als ein Zwanzigstel verringern würde.

In der mittelfristigen Finanzplanung kann kein Haushaltsausgleich mehr dargestellt werden. Ab dem Jahr 2024 droht die Verringerung der allgemeinen Rücklage um mehr als ein Zwanzigstel. Wenn es Politik und Verwaltung nicht gelingt, neue Einsparpotentiale zu eruieren, Standards nicht weiter anzuheben und die Investitionstätigkeit auf ein notwendiges und finanzierbares Maß zu reduzieren, droht die Aufstellung eines Haushalts sicherungskonzepts.

Beschlussvorschlag:

Die Haushaltssatzung mit –plan und Anlagen für das Jahr 2022 wird in der vorgelegten Entwurfsfassung beschlossen.

Anlagen:

Haushaltsplan 2022 final

Anlage/n:

Beiblatt zur Vorlage

Entwurf_Haushalt 2022_23.02.2022

Fortschreibung_Entwurf_Haushaltsplan

(Verwaltung, Frau Feratovic, 02451629113)

Beiblatt zur Vorlage:

Der Haupt- und Finanzausschuss hat in seiner Sitzung am 09.03.2022 beschlossen, dem Rat der Stadt Geilenkirchen, den vorliegenden Entwurf der Haushaltssatzung vom 22.02.2022 nebst Anlagen in fortgeschriebener Fassung beschließen zu lassen und zwar in der Fassung, dass

1. für das Jahr 2022 anteilige und für die Jahre 2023 – 2025 vollständige Kosten für die Erweiterung des Ordnungs- und Sicherheitsdienstes für zwei Personalstellen (EG 8),
2. eine Erhöhung der Grundsteuer B von bisher geplant **590** v. H. auf **600** v. H. ,
3. eine Erhöhung der Gewerbesteuer von **418** v. H. auf **430** v. H.
4. und die Folierung eines Fahrzeuges, erkennbar als KFZ des Ordnungs- und Sicherheitsdienstes

im Entwurf berücksichtigt sind.

Der fortgeschriebene Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplans mit Anlagen für das Jahr 2022 ist dieser Vorlage als Anlage beigelegt. Neben den o. g. Erweiterungen wurde für das Jahr 2022 anteilig (92.500 €) und für die Jahre 2023 ff. (220.000 €) die Miet- und Nebenkosten für das NEW-Gebäude sowie die im ersten Entwurf der Haushaltssatzung 2022 ff. nicht eingeplanten Aufwendungen für die Straßenreinigung erfasst. Des Weiteren wurde eine Korrektur in der mittelfristigen Finanzplanung (Jahr 2025) im Produkt 02.122.05 vorgenommen. Hier war fälschlicherweise ein viel zu hoher Betrag ausgewiesen. Die Korrektur führt im Jahr 2025 zu einer wesentlichen Ergebnisverbesserung.

Durch die Ergänzungen und Änderungen sieht der fortgeschriebene Ergebnisplan für das Jahr 2022 nun ordentliche Erträge in Höhe von 73.887.915 € und ordentliche Aufwendungen in Höhe von 81.662.881 € vor.

Unter Berücksichtigung des unveränderten außerordentlichen Ertrages ergibt sich ein Jahresergebnis 2022 in Höhe von -4.149.930 €.

Die Gesamtbeträge 2022 nach Fortschreibung lauten:

Gesamtbetrag der Erträge	78.777.951 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen	82.927.881 €
Jahresergebnis	-4.149.930 €

Der Finanzplan 2022 sieht nun einen negativen Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit in Höhe von 3.675.511 € vor. In den Folgejahren ist dieser Saldo weiterhin negativ und das Eigenkapital wird sich verringern.

Damit im Planjahr 2024 der Fehlbetrag die allgemeine Rücklage nicht um mehr als 5 % verringert, wurde eine geplante Maßnahme konsumtiver Art für die Jahre 2023/2024 in die Jahre 2022/2023 vorverlegt. Aufgrund der vorgenannten Umplanung ist die Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes nicht erforderlich. Eine erstmalige Verringerung der allgemeinen Rücklage um mehr als 5 % erfolgt im Planjahr 2025.

Amt Stadtbetrieb
02.03.2022
2498/2022

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung	Vorberatung	10.03.2022
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	23.03.2022

Abgabe einer Absichtserklärung der Stadt Geilenkirchen zur Unterstützung des Ausbaus von erneuerbaren Energien im Rheinischen Braunkohlerevier

Sachverhalt:

Das Rheinische Revier ist durch die Energiewende von einer zentral, auf fossilen Energieträgern basierten Energieversorgung hin zu einer dezentral, auf Erneuerbaren Energien basierten Energieversorgung in den nächsten Jahren und Jahrzehnten einem starken Wandel in verschiedensten Lebensbereichen ausgesetzt. Der Gigawattpakt soll den Prozess des Wandels beschleunigen. Ziel des Gigawattpakets ist es, die installierte Stromerzeugungsleistung der Erneuerbaren Energien von ca. 2.3 Gigawatt (GW) im Jahr 2020 auf mindestens 5 GW bis zum Jahr 2028 auszubauen. Darüber hinaus soll der Ausbau der Erneuerbaren Energien zur Wärmeerzeugung forciert werden.

Das ambitionierte Ziel der Verdoppelung der installierten Stromerzeugungsleistung der Erneuerbaren Energien bis 2028 ist nur durch ein gemeinschaftliches Handeln aller Akteure innerhalb des Rheinischen Reviers zu schaffen. Neben der Landesregierung, die informatorische und finanzielle Unterstützung anbietet sowie regulatorische Rahmenbedingungen optimiert, sind auch die Kommunen, im Rahmen der kommunalen Planungshoheit sowie als Eigentümer einer Vielzahl an öffentlichen Gebäuden, aufgerufen, den Ausbau der Erneuerbaren Energien im Rheinischen Revier aktiv voranzutreiben. Darüber hinaus bedarf es für den ambitionierten Ausbau der Erneuerbaren Energien natürlich auch zukunftsweisende und umfangreiche Investitionen von Unternehmen und Bürgerinnen und Bürgern.

Die Verwaltung hat bereits in den vergangenen Jahren mit der Ausweisung von Windkraftkonzentrationszonen im Stadtgebiet sowie der Errichtung von mehreren Photovoltaikanlagen auf städtischen Gebäuden einen ersten Beitrag zum Ausbau der Erneuerbaren Energien im Stadtgebiet und darüber hinaus auch im Rheinischen Revier getätigt. In beziehungsweise auf den städtischen Gebäuden ist in den nächsten Jahren die Installation von weiteren Anlagen zur Strom- bzw. Wärmeerzeugung aus Erneuerbaren Energien geplant.

Nach Klimaschutzgesetz NRW nehmen alle öffentlichen Stellen eine Vorbildfunktion beim Klimaschutz ein. Die Stadt Geilenkirchen sollte ihre Bereitschaft erklären, den Ausbau der Erneuerbaren Energien im Rheinischen Revier voranzutreiben und durch eigene Beiträge zu unterstützen. Die Verwaltung empfiehlt daher die Unterzeichnung einer gemeinsamen Absichtserklärung.

Beschlussvorschlag:

Die Stadt Geilenkirchen erklärt durch die Unterzeichnung einer gemeinsamen Absichtserklärung ihre Bereitschaft, den Ausbau der Erneuerbaren Energien im Rheinischen Braunkohlerevier voranzutreiben. Im Rahmen der kommunalen Möglichkeiten soll das Ziel des Gigawattpaktes durch eigene Beiträge unterstützt werden.

Dez II
14.03.2022
2508/2022

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	23.03.2022

Beanstandung des Beschlusses des Rates vom 27.10.2021 hinsichtlich der Straßenplanung in der Fliegerhorstsiedlung Teveren

Sachverhalt:

Der Rat hat in seiner Sitzung am 27.10.2021 (Vorlage 2366/2021) die Entwurfsplanung für die Sanierung der Straßen in der Fliegerhorstsiedlung Teveren, I. Bauabschnitt (West) beschlossen. Diese Planung sah Gehwegbreiten von 1,25 m beidseitig vor. In der vorangegangenen Einwohnerversammlung war diese Variante auch von den Einwohnerinnen und Einwohnern favorisiert worden, da in der Siedlung ein hoher Parkdruck herrsche.

Gegen diese Entscheidung wurde am 08.12.2021 eine Beschwerde beim Kreis Heinsberg als Aufsichtsbehörde eingelegt. Der Kreis hat die Rechtslage intensiv geprüft und ist zu dem Ergebnis gelangt, dass der Beschluss rechtswidrig und daher zu beanstanden sei. Zwar sei es den Umständen nach gerechtfertigt die Gehwegbreite von 2,50 m zu unterschreiten, die entsprechende Norm sehe dann aber maximal eine Reduzierung auf 1,50 m vor. Im Weiteren wird auf das beigefügte Schreiben verwiesen.

Auf Grund des Ergebnisses der Überprüfung wurde der Beschluss des Rates mit Schreiben vom 15.03.2022 durch die Bürgermeisterin beanstandet. Gem. 54 Abs. 2 GO NRW wäre, wenn der Rat bei seinem Beschluss bliebe, durch die Bürgermeisterin unverzüglich die Entscheidung der Aufsichtsbehörde einzuholen. Es ist daher ein erneutes Befassen des Rates mit der Angelegenheit erforderlich. Die Aufsichtsbehörde hat ihre rechtliche Einschätzung bereits mitgeteilt. Vor diesem Hintergrund wird empfohlen, den seinerzeitigen Beschluss aufzuheben und die Straßen noch einmal umplanen zu lassen.

Über die Straßenplanung wurde bereits in der Vergangenheit intensiv diskutiert. Bereits 2018 wurde eine Planung mit Gehwegbreiten von 2,00 m vorgestellt und beschlossen. Im vergangenen Jahr wurden dann noch einmal Alternativen geprüft und zu Gunsten von mehr Parkmöglichkeiten die veränderte Planung beschlossen. In diesem Zusammenhang ist bereits eine Variante mit Gehwegbreiten von 1,50 m und beidseitigen Längsparkständen geprüft worden, diese lässt sich jedoch wegen der zu geringen Restfahrbahnbreite von 3,00 m nicht umsetzen und wurde daher nicht weiterverfolgt. Es wäre daher nun noch einmal zu prüfen, ob eine Änderung der bereits existierenden Planung mit Gehwegbreiten von 2,00 m im Vergleich zu Gehwegen mit Breiten von 1,50 m überhaupt Vorteile in Bezug auf die Schaffung von mehr Parkmöglichkeiten im öffentlichen Verkehrsraum bietet.

Beschlussvorschlag:

1. Der Beschluss vom 27.10.2021 über die Verabschiedung der geänderten Straßenplanung in der Fliegerhorstsiedlung Teveren, I. Bauabschnitt (West), wird hiermit aufgehoben.
2. Die Verwaltung wird beauftragt die Planungen noch einmal zu überarbeiten und zu überprüfen. Hierbei ist insbesondere zu ermitteln, ob sich in Bezug auf die existierende Planung mit Gehwegbreiten von 2,00 m bei Gehwegbreiten von 1,50 m mehr Stellplätze im öffentlichen Verkehrsraum schaffen lassen.

(Dez II, Herr Scholz, 02451 - 629 231)



Kreisverwaltung · 52523 Heinsberg

Stadt Geilenkirchen
Frau Bürgermeisterin Ritzerfeld
-persönlich o. V. i. A. -
Markt 9
52511 Geilenkirchen



Der Landrat
Stabsstelle Kommunalaufsicht und Vergaben
Geschäftszeichen: 15 11 80 -2/5

Frau Keulen
Zimmer-Nr.: 128
Tel.: 0 24 52 - 13 13 02
Fax: 0 24 52 - 13 13 95
E-Mail: Kommunalaufsicht@kreis-heinsberg.de

Sprechstunden:
mo - fr 08.30 - 12.00 Uhr
di u. do 14.00 - 16.00 Uhr

09.03.2022

**Beschluss des Stadtrates vom 27.10.2021 hinsichtlich der Straßenplanung in der
Fliegerhorstsiedlung Teveren
hier: Beschwerdeschreiben vom 08.12.2021**

**Ihr Schreiben vom 20.01.2022
Ihr Zeichen: 66 10 00**

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin Ritzerfeld,

mit Beschluss des Rates vom 27.10.2021 wurde die Straßenausbauplanung für den westlichen Teil der sogenannten Fliegerhorstsiedlung beschlossen.

Der Beschluss sieht einen Straßenausbau mit einer beidseitigen Gehwegbreite von 1,25 m vor. Für einen derartigen Ausbau entschieden sich auch die Anwohner der sogenannten Fliegerhorstsiedlung, nachdem im Rahmen einer Einwohnerversammlung drei verschiedene Varianten eines möglichen Ausbaus zur Diskussion standen.

Gegen diesen Beschluss richtet sich die hier am 09.12.2021 eingegangene Beschwerde. Der Beschwerdeführer beklagt die fehlende Barrierefreiheit bei der beschlossenen Gehwegbreite und sieht den gefassten Ratsbeschluss aus diesem Grund als rechtswidrig an.

Zwecks Einschätzung der Streitgegenständlichen Thematik und abschließender Prüfung wurde das Amt für Umwelt und Verkehrsplanung des Kreises Heinsberg um Abgabe einer Stellungnahme gebeten.

Nach mehreren Ortsbesichtigungen seitens des Fachamtes und anschließender Stellungnahme stellt sich die Situation wie folgt dar:

Die Nutzungsabläufe innerhalb des Siedlungsgebietes bestehen fast ausschließlich aus Ziel- und Quellverkehren. Ein fußläufiger Verkehr kann lediglich vom Wohnhaus zum Auto sowie vom Auto zum Wohnhaus festgestellt werden. Ein darüberhinausgehender Fußverkehr ist nicht wahrzunehmen.

Zudem ist der Parkdruck innerhalb des Siedlungsgebietes sehr groß. Die im Zufahrtbereich der Siedlung befindliche Bushaltestelle wird nur sehr mäßig frequentiert.

Auf Grundlage dieser festgestellten Wohnverhältnisse und täglichen Abläufe sollte eine Planung auf die Bedürfnisse der Bewohner abgestellt werden. Diese wurden bei der bisherigen Planung vorbildlich beteiligt.

Grundlage für die innerörtliche Straßenraumgestaltung sind die zurzeit gültigen Richtlinien EFA (Empfehlungen für Fußverkehrsanlagen) und RAST 06 (Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen).

Hierbei geht die EFA von einer Mindest-Gehwegbreite von 2,10 m aus.

Laut RAST 06 ergibt sich sogar eine Gesamtbreite von 2,50 m.

Bei nur sehr geringem Fußgängeraufkommen, welches für die Fliegerhorstsiedlung zutrifft, sieht die RAST 06 jedoch die Möglichkeit einer Reduzierung der Gehwegbreite auf 1,50 m vor.

In Abwägung beider vorgenannter Richtlinien mit den vor Ort festgestellten Bedürfnissen wird seitens des Fachamtes eine Gehwegbreite von 1,50 m als ausreichend angesehen.

Vor dem Hintergrund des Vorgenannten sowie unter Hinzuziehung Ihrer Stellungnahme vom 20.01.2022 schließe ich mich der Auffassung des hiesigen Fachamtes an und sehe eine Gehwegbreite von 1,50 m als Mindestmaß an.

Der eingangs genannte Ratsbeschluss verletzt demnach geltendes Recht, so dass dieser gemäß § 54 Absatz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen durch Sie zu beanstanden ist.

Ich darf Sie bitten, mich über das weitere Vorgehen zu unterrichten.

Der Beschwerdeführer sowie die Bezirksregierung Köln erhalten eine Durchschrift dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen



Pusch

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Ausschuss für Bildung, Soziales, Sport und Kultur	Vorberatung	03.03.2022
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	23.03.2022

Neuregelung der Kriterien für die Ausstellung von Schülerjahreskarten für Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufen I und II

Sachverhalt:

In seiner Sitzung vom 07.12.2021 hat der Rat aufgrund eines Antrages der CDU-Fraktion beschlossen, die Verwaltung zu beauftragen, eine Neuregelung der freiwilligen Leistungen zur Ausstellung von Schülerjahreskarten für die Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufen I und II zu erarbeiten. Hierbei sollen bestimmte Bemessungspunkte in den einzelnen Ortschaften festgelegt werden, so dass gewährleistet ist, dass innerhalb einer Ortschaft alle Schülerinnen und Schüler hinsichtlich der Übernahme von Fahrkosten gleichbehandelt werden. Dabei ist selbstredend, dass eine neue Regelung nicht hinter den Anspruchsgrundlagen nach der Schülerfahrkostenverordnung (SchfkVO) zurückstehen darf. Hierbei sind auch die Schulwege zu berücksichtigen, die in der Vergangenheit bereits von der Kreispolizeibehörde Heinsberg als besonders gefährlich oder ungeeignet eingestuft worden sind.

Nach diesen Vorgaben wird durch die Verwaltung folgende Regelung vorgeschlagen, die ab dem Schuljahr 2022/23 in Kraft treten soll:

Sekundarstufe I

- **Städtische Realschule**

Alle Schülerinnen und Schüler, die ihren Hauptwohnsitz in den Ortschaften Beeck, Gillrath, Hatterath, Nierstraß, Panneschopp, Grotenrath, Immendorf, Waurichen, Apweiler, Kraudorf, Nirm, Kogenbroich, Hoven, Lindern, Prummern, Süggerath, Teveren, Bocket, Tripsrath, Würm, Leiffarth, Flahstraß, Müllendorf oder Honsdorf haben, erhalten auf Antrag eine Schülerjahreskarte.

Für die Schülerinnen und Schüler, die ihren Hauptwohnsitz in den Ortschaften Geilenkirchen, Bauchem, Hünshoven, Niederheid, Hochheid oder Rischden haben, werden grundsätzlich keine Schülerfahrkosten übernommen. Ausnahmen sind im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben möglich.

- **Anita-Lichtenstein-Gesamtschule**

Alle Schülerinnen und Schüler, die ihren Hauptwohnsitz in den Ortschaften Beeck, Gillrath, Hatterath, Nierstraß, Panneschopp, Grotenrath, Immendorf, Waurichen, Apweiler, Kraudorf, Nirm, Kogenbroich, Hoven, Lindern, Prummern, Süggerath, Teveren, Bocket, Tripsrath, Würm, Leiffarth, Flahstraß, Müllendorf oder Honsdorf haben, erhalten auf Antrag eine Schülerjahreskarte.

Für die Schülerinnen und Schüler, die ihren Hauptwohnsitz in den Ortschaften Geilenkirchen, Bauchem, Hünshoven, Niederheid, Hochheid oder Rischden haben, werden grundsätzlich keine Schülerfahrkosten übernommen. Ausnahmen sind im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben möglich.

Sekundarstufe II

- **Anita-Lichtenstein-Gesamtschule**

Alle Schülerinnen und Schüler, die ihren Hauptwohnsitz in den Ortschaften Beeck, Gillrath, Hatterath, Nierstraß, Panneschopp, Grotenrath, Immendorf, Waurichen, Apweiler, Kraudorf, Nirm, Kogenbroich, Hoven, Lindern, Prummern, Süggerath, Teveren (nur Fliegerhorstsiedlung), Bocket, Würm, Leiffarth, Flahstraß, Müllendorf oder Honsdorf haben, erhalten auf Antrag eine Schülerjahreskarte.

Für die Schülerinnen und Schüler, die ihren Hauptwohnsitz in den Ortschaften Geilenkirchen, Bauchem, Hünshoven, Niederheid, Teveren (außer Fliegerhorstsiedlung), Tripsrath, Hochheid oder Rischden haben, werden grundsätzlich keine Schülerfahrkosten übernommen. Ausnahmen sind im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben möglich.

Beschlussvorschlag:

Dem vorstehenden Verwaltungsvorschlag wird zugestimmt.

Schulverwaltungs-, Sport- und Kulturamt
15.03.2022
2471/2022

Beiblatt zur Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Ausschuss für Bildung, Soziales, Sport und Kultur	Vorberatung	03.03.2022
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	23.03.2022

Neuregelung der Kriterien für die Ausstellung von Schülerjahreskarten für Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufen I und II

Sachverhalt:

Der Ausschuss für Bildung, Soziales, Sport und Kultur hat in seiner Sitzung am 03.03.2022 beschlossen, Hochheid mit auf die Liste der Ortschaften zu nehmen, in denen Schülerfahrkarten in der Sekundarstufe I vergeben werden.

Der Beschlussvorschlag wurde wie folgt einstimmig angepasst:

Beschlussvorschlag:

- a) Hochheid wird mit auf die Liste der Ortschaften genommen, in denen Schülerfahrkarten in der Sekundarstufe I vergeben werden.
- b) dem Vorschlag der Verwaltung wird zugestimmt.

Ordnungsamt
16.02.2022
2459/2022

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	09.03.2022
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	23.03.2022

Offenhalten von Verkaufsstellen im Stadtzentrum in 2022

Sachverhalt:

Der Aktionskreis Geilenkirchen e. V. hat für das Jahr 2022 die folgenden verkaufsoffenen Sonntage für den Innenstadtbereich in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr beantragt:

03.04.2022	Autoshow/Mobilitätstage
12.06.2022	Culinara
09.10.2022	Oktoberfest
27.11.2022	Nikolausmarkt

Gemäß § 4 Abs. 1, Nr. 1 des Ladenöffnungsgesetzes NRW (LÖG NRW) dürfen Verkaufsstellen an Werktagen ohne zeitliche Begrenzung geöffnet sein. Der § 6 LÖG NRW regelt die Voraussetzungen für die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen.

Nach § 6 Abs. 1 LÖG NRW dürfen Verkaufsstellen an acht nicht aufeinanderfolgenden Sonn- oder Feiertagen bei Vorliegen eines öffentlichen Interesses ab 13.00 Uhr bis zur Dauer von fünf Stunden geöffnet sein. Ein öffentliches Interesse liegt insbesondere vor, wenn die Öffnung

1. im Zusammenhang mit örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen erfolgt,
2. dem Erhalt, der Stärkung oder der Entwicklung eines vielfältigen stationären Einzelhandelsangebotes dient,
3. dem Erhalt, der Stärkung oder der Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche dient,
4. der Belebung der Innenstädte, Ortskerne, Stadt- oder Ortsteilzentren dient oder
5. die überörtliche Sichtbarkeit der Kommune als attraktiven und lebenswerten Standort insbesondere für den Tourismus und die Freizeitgestaltung, als Wohn- und Gewerbestandort sowie Standort von kulturellen und sportlichen Einrichtungen steigert.

Nach § 6 Abs. 4 LÖG NRW wird die zuständige örtliche Ordnungsbehörde ermächtigt, die entsprechenden verkaufsoffenen Tage durch Verordnung freizugeben. Die Freigabe kann sich auf bestimmte Bezirke, Ortsteile und Handelszweige beschränken. Erfolgt eine Freigabe für das gesamte Gemeindegebiet, darf nur ein Adventssonntag freigegeben werden. Erfolgt eine Freigabe beschränkt auf bestimmte Bezirke, Ortsteile und Handelszweige, darf nur jeweils ein Adventssonntag freigegeben werden, insgesamt dürfen jedoch nicht mehr als zwei Adventssonntage je Gemeinde freigegeben werden. Gleichzeitig ist bei der Festsetzung der Öffnungszeiten auf die Hauptgottesdienstzeiten Rücksicht zu nehmen. Ebenfalls von der Freigabe aus-

genommen sind die stillen Feiertage im Sinne des Feiertagsgesetzes NRW, Ostersonntag, Pfingstsonntag, der 1. und 2. Weihnachtstag und der 1. Mai, der 3. Oktober und der 24. Dezember, wenn dieser Tag auf einen Sonntag fällt.

Für den Bereich der Innenstadt in Geilenkirchen ist das öffentliche Interesse durch die Kombination mit den o. g. Veranstaltungen gegeben. Auch stehen die in § 6 Abs. 4 und 5 LÖG NRW aufgelisteten Einschränkungen den jeweiligen Terminwünschen für eine Ladenöffnung nicht entgegen.

Aufgrund von § 6 Abs. 4 LÖG NRW sollen vor Erlass der Rechtsverordnung zur Freigabe der verkaufsoffenen Sonntage die zuständigen Gewerkschaften, Arbeitgeber- und Wirtschaftsverbände und Kirchen, die jeweiligen Industrie- und Handelskammer und die Handwerkskammer angehört werden.

Mit den Schreiben vom 21.01.2022 hat die Verwaltung die Superintendentur des Kirchenkreises Jülich, das Bischöfliche Generalvikariat Aachen, den Handelsverband Aachen-Düren-Köln e. V., die Industrie- und Handelskammer Aachen, die Handwerkskammer Aachen und die Gewerkschaft Ver.di, Bezirk Aachen/Düren/Erft mit der Bitte um Stellungnahmen zu den beantragten Sonntagsöffnungen angeschrieben.

Die Industrie- und Handelskammer Aachen teilt mit der E-Mail vom 25.01.2022 mit, dass gegen die Durchführung der verkaufsoffenen Sonntage keine durchgreifenden Bedenken bestehen.

Die Handwerkskammer Aachen teilt mit der E-Mail vom 25.01.2022 mit, dass gegen das Offenhalten von Verkaufsstellen zu den vier Terminen keine Bedenken bestehen.

Die Superintendentur des Kirchenkreises Jülich teilt mit dem Schreiben vom 26.01.2022 mit, dass keine juristischen Einwände erhoben werden. Es wird aber auf den besonderen Schutz des arbeitsfreien Sonntags für die Familien hingewiesen.

Das Bischöfliche Generalvikariat Aachen teilt in der Stellungnahme vom 27.01.2022 mit, dass es, auch aus Gründen der Kongruenz mit den Stellungnahmen zu Anträgen anderer Städte, lediglich mit zwei verkaufsoffenen Sonntagen einverstanden ist und dass sich dieses Einverständnis ausdrücklich nicht auf die Adventssonntage bezieht.

Bis zum jetzigen Zeitpunkt liegen die Stellungnahmen des Handelsverbandes Aachen-Düren-Köln e.V. und der Gewerkschaft Ver.di, Bezirk Aachen/Düren/Erft noch nicht vor. Sollten diese bis zum Sitzungstermin eingehen, werden die Inhalte entsprechend kommuniziert.

Aus Sicht der Verwaltung kann festgehalten werden, dass die Durchführung der vier verkaufsoffenen Sonntage im Bereich der Innenstadt von Geilenkirchen im Zusammenhang mit den oben genannten Veranstaltungen den Vorgaben des LÖG NRW und auch der Rechtsprechung entspricht. Durch die vorgenannten Veranstaltungen steht jeweils ein Anlass für die Sonntagsöffnungen im Vordergrund und die Ladenöffnungen haben dabei lediglich einen „begleitenden“ Charakter. Das Vorliegen eines öffentlichen Interesses für die Durchführung der verkaufsoffenen Sonntage kann in Ergänzung zu den jeweiligen Veranstaltungen bestätigt werden.

Die Vorschriften der zum Zeitpunkt der Veranstaltungen geltenden Coronaschutzverordnungen müssen selbstverständlich eingehalten werden.

Die vom Rat der Stadt zu beschließende Ordnungsbehördliche Verordnung zum Offenhalten von Verkaufsstellen in 2022 ist beigefügt.

Beschlussvorschlag:

Die Ordnungsbehördliche Verordnung zum Offenhalten von Verkaufsstellen im Stadtzentrum von Geilenkirchen im Jahr 2022 wird in der vorliegenden Form beschlossen.

Anlagen:

Anlage/n:
Ordnungsbeh. Verordnung verkaufsoffene Sonntage 2022

(Ordnungsamt, Herr Kaumanns, 02451 - 629 919)

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen im Jahr 2022 in der Stadt Geilenkirchen

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 in der zz. geltenden Fassung wird von der Stadt Geilenkirchen als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Geilenkirchen vom 23.03.2022 verordnet:

§ 1

Aus Anlass

1. der Autoshow/der Mobilitätstage am Sonntag, dem 03.04.2022
2. der Culinara am Sonntag, dem 12.06.2022
3. des Oktoberfestes am Sonntag, dem 09.10.2022 und
4. des Nikolausmarktes am Sonntag, dem 27.11.2022

dürfen die Verkaufsstellen im Stadtzentrum Geilenkirchen von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein. Ausgenommen sind die Lebensmittelgeschäfte „Kaufland“ und „REWE“

§ 2

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Geilenkirchen, 24.03.2022

Stadt Geilenkirchen
als örtliche Ordnungsbehörde

Ritzerfeld
Bürgermeisterin